# Naturnahe Umgestaltung des Weiler Baches zwischen Bonnstraße und dem Hochwasserrückhaltebecken 30 (HRB 30)

Anlage zum Antrag auf Genehmigung nach § 22 LWG NRW –
 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1



für die Stadtwerke Hürth Herr Schlieske Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth

21.06.2018



Dipl.-Geogr. Ingo Nienhaus Im Alten Breidt 1, 53797 Lohmar

Tel. 02246-925 60 79



## **Impressum**

#### Auftragnehmer



Inhaber: Dipl.-Geogr. Ingo Nienhaus Im Alten Breidt 1, 53797 Lohmar

Tel.: 02246 - 925 60 79 - FAX: 02246 - 925 44 07

www.gewaesser-experten.de, info@gewaesser-experten.de

#### Mitwirkende an der Projektarbeit

M. Sc.- Ing. Svenja Franke Projektleitung

Dipl.-Geogr. Carmen Manderfeld Stellvertr. Projektleitung

M. Sc. Constanze Mächling Projektmitarbeiterin

#### Auftraggeber

Stadtwerke Hürth Herr Schlieske Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth

#### Stand

Version 1.0, 21.06.2018



## Inhalt

1	Einl	eitung.		4		
2	Vorhabensbeschreibung					
	2.1		S			
	2.2	Unters	suchungsraum und Umgebung	8		
3	Met	hodik		9		
	3.1	3.1 Datengrundlagen				
	3.2	Relevanzprüfung				
		3.2.1 3.2.2	Vorhandene Habitat- und Biotopstrukturen Auflistung planungsrelevanter Arten im Untersuchungsbereich			
	3.3		egehungen und Kartiermethode			
4	Erge	ebnisse	e	23		
	4.1	Ergeb	nis der Ortsbegehungen	23		
		4.1.1	Kartierung am 10.04.2018			
		4.1.2 4.1.3	Kartierung am 24.04.2018 Kartierung am 17.05.2018			
	4.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung		nisse der Relevanzprüfung	27		
		4.2.1 4.2.2	Tötung, Verletzung, Entnahme von Individuen Erhebliche Störung und Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populati 27			
		4.2.3 4.2.4	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Pflanzen oder deren Standorten			
5	Hinv	weise z	ur Vermeidung und Verminderung	29		
6	Erge	ebnis d	er artenschutzrechtlichen Prüfung	31		
7	Literatur					
Αb	bildu	ngsver	zeichnis	36		
Та	beller	verzei	chnis	37		
Ka	rtena	nhang		38		
	Tage	eskarte 2	0.04.201824.04.2018	40		



## 1 Einleitung

Für die naturnahe Umgestaltung des Weiler Baches ist im Zusammenhang des Genehmigungsantrages eine Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Das deutsche Artenschutzrecht wurde durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an die europäischen Vorgaben angepasst. Seither müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Zunächst wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten sind. Für diese Arten sind die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen und zu beurteilen. In Bezug auf den Artenschutz sind dabei folgende Aspekte zu prüfen:

- Der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- In Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nach § 44 BNatSchG geschützten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden könnten. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG gewährt werden kann.

Das Land NRW bietet nach der Novellierung des BNatSchG vom 12.12. 2007 Hilfestellungen zum Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren, welche mit Leitfäden, Arbeitshilfen etc. für diese Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) die Grundlage bilden.

Das Artenschutzregime fokussiert sich bei diesen Verfahren auf die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche die streng geschützten Arten bereits einschließt, sowie die europäischen Vogelarten. Dennoch ergeben sich dadurch für die Praxis Konflikte, da in einem Planungsprozess sowohl Irrgäste und sporadische Zuwanderer als auch Vögel der "Allerweltsarten", wie beispielsweise der Buchfink oder die Kohlmeise, unter den artenschutzrechtlichen Belangen einbezogen werden müssten.

"Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt."

Die Kriterien für die Auswahl der planungsrelevanten Arten sind unter dem Link <a href="http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung geschuetzte arten.pdf">http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung geschuetzte arten.pdf</a> beim LANUV einzusehen. Nachfolgende Abbildungen veranschaulichen die Auswahl und Anzahl der planungsrelevanten Arten sowie den Ablauf der Artenschutzprüfung.



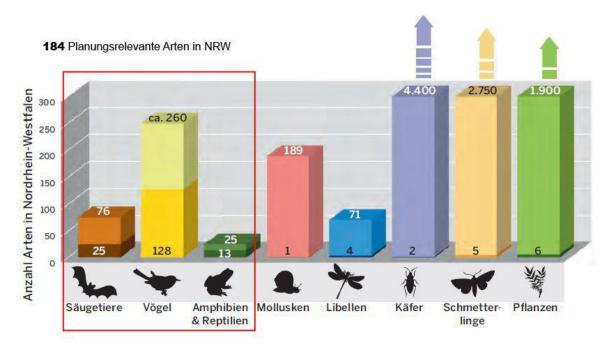


Abb. 1: Planungsrelevante Arten NRW (Quelle: verändert nach MKULNV 2015, S. 14)

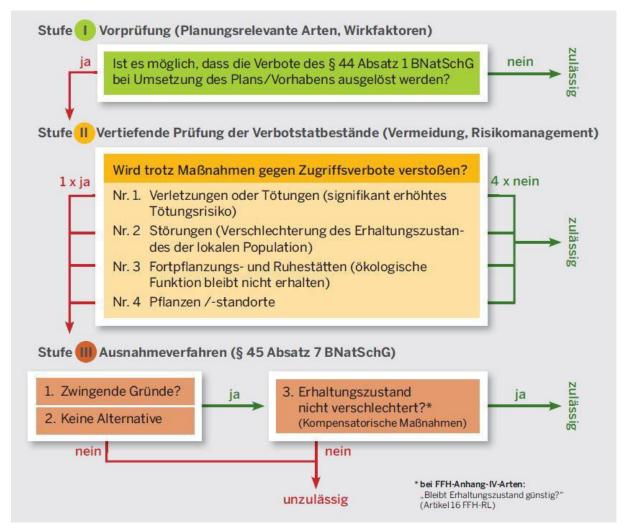


Abb. 2: Ablaufschema einer ASP (Quelle: MKULNV 2015, S. 16)



## 2 Vorhabensbeschreibung

#### 2.1 Anlass

Der Weiler Bach verläuft zwischen Hürth Fischenich und Brühl-Vochem. Der Weiler Bach ist im Planungsabschnitt beidseitig von weitestgehend standorttypischen Gehölzen gesäumt, die teils auch im Gewässerbett stehen. Die Wurzelbereiche der Gehölze engen den Gewässerquerschnitt massiv ein und geben damit einen festgelegten Verlauf vor. Des Weiteren ist der Abschnitt von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die sein räumliches Entwicklungspotenzial ebenfalls stark einschränken. Es ist keine eigendynamische Entwicklung möglich. (s. Abb. 3, S. 6).

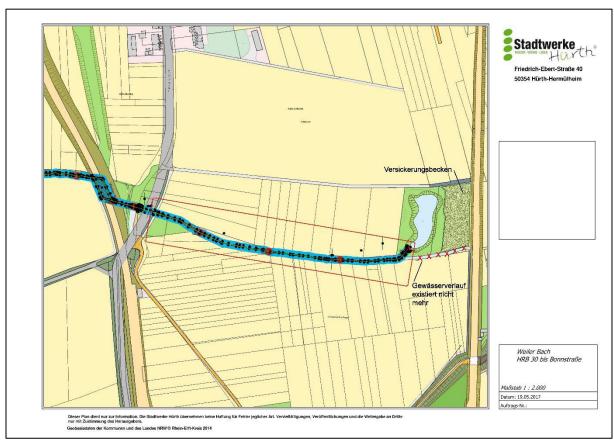


Abb. 3: Planungsraum am Weiler Bach (Quelle: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!, verändert nach Stadtwerke Hürth 2017).

Damit sich der Weiler Bach wieder naturnah und leitbildgerecht entwickeln kann, soll der Abschnitt von der Bonnstraße bis hin zum HRB 30 auf einer Länge von etwa 350 m gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MULNV 2010) - auch als die Blaue Richtlinie bekannt - naturnah umgestaltet werden.

Zu den entsprechend geplanten Maßnahmen gehört beispielsweise die Entnahme von Gehölzen, um dem Weiler Bach die Möglichkeit zur freieren morphologischen Entwicklung zu geben. Zum einen liegt der Schwerpunkt der Umgestaltungsmaßnahmen auf der Erhöhung von Breiten- und Tiefenvarianz sowie der Verbesserung der grundsätzlichen morphologischen Struktur des Gewässers. Es werden beispielsweise strukturfördernde Elemente wie Totholz eingebracht, die gleichzeitig wiederum positive Auswirkungen für die Habitate des Makrozoobenthos darstellen. Außerdem wird das Gewässer in Teilen aufgeweitet und der ursprüngliche Verlauf, an möglichen Stellen in verfügbare seitlich angrenzende Flächen verlegt. Dazu gehört ebenfalls die Entwicklung einer Sekundäraue, welche dem Gewässer sowohl Raum für die eigendynamische Entwicklung lässt als auch die umliegenden Ackerflächen vor Überschwemmungen schützt, da diese in den Flächen der Sekundäraue stattfinden können.



Im Zuge der Planung dieser naturnahen Umgestaltung wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP) gefordert.



## 2.2 Untersuchungsraum und Umgebung

Der Untersuchungsraum für die Artenschutzrechliche Prüfung ist in zwei unterschiedliche Bereiche aufgeteilt. Der erste Bereich (Direktes Maßnahmengebiet, s. Abb. 4, S. 8 – orange eingefärbt) umfasst den direkten Bereich, in dem die gewässerverbessernden Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (MKULNV 2017, S. 6) herangezogen. In der Regel bezieht sich die Größe des Untersuchungsgebietes auf die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen bzw. möglicherweise eintretenden Beeinträchtigungen. Nach Tab. 1 MKULNV, S. 6 gilt für ein kleinflächiges Vorhaben ein Untersuchungsradius von 300 m rund um den Vorhabensbereich. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises am 27.03.2018 wird das Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die 300 m den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dieser Bereich erstreckt sich über großräumige Ackerflächen mit Sonderkulturen sowie in den Siedlungsbereich im nordwestlichen Areal des Gebietes. Im östlichen Teil ist das Untersuchungsgebiet durch die Bahnlinie (Streckenabschnitt Hürth – Brühl), im westlichen Teil durch die Bonnstraße (L 183) und im südlichen Abschnitt durch einen Feldweg begrenzt.

Für die Untersuchung der Avifauna werden prioritär akustische Wahrnehmungen erfasst und auch visuelle Aspekte, wie beispielsweise Flugrouten der Tiere, aufgenommen. Durch die Erweiterung des Betrachtungsraumes (Untersuchungsgebiet - rote Umrandung) kann ein umfassender Einblick in das Arteninventar geschaffen werden, sodass differenziert werden kann, ob es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder um das Jagdhabitat für die verschiedenen Arten handelt.

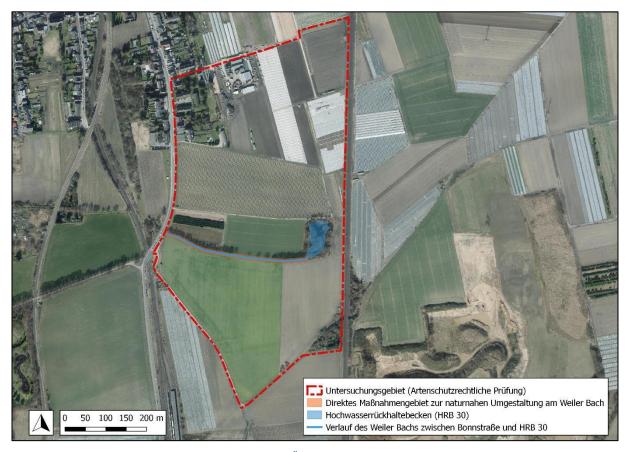


Abb. 4: Untersuchungsgebiet Weiler Bach (Quelle: Die GEWÄSSER-EXPERTEN! 2018).



## 3 Methodik

## 3.1 Datengrundlagen

Die Grundlage zur Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen, die unter Umständen durch das geplante Vorhaben mit den im Untersuchungsraum vorkommenden streng- und besonders geschützten Arten entstehen, bildet die Messtischblatt-Abfrage des LANUV NRW.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im ersten Quadranten des Messtischblattes 5107 der TK25 in Nordrhein-Westfalen. Nach Daten des LANUV NRW wurden folgende planungsrelevante Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsche, Hecken, Acker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer und Brachen nachgewiesen:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5107/1

Art		Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S



Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	C
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 Vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Amphibien			
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tab. 2: Erhaltungszustand in NRW

S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region

## 3.2 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die Arten "herausgefiltert", für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Nachstehend werden die ermittelten Arten auf Ihre Empfindlichkeit hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahme geprüft.

Hierfür werden die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Arten im Untersuchungsbereich ermittelt, ihre Habitatansprüche mit den im Untersuchungsbereich vorliegenden Biotopstrukturen verglichen und anschließend die Empfindlichkeit hinsichtlich der geplanten Maßnahme geprüft.

In einem weiteren Schritt wird der Untersuchungsraum vor Ort besichtigt und die potenziell vorkommenden Arten bestätigt bzw. widerlegt.



#### 3.2.1 Vorhandene Habitat- und Biotopstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Weiler Bach (LSG Weiler Bach). Das Gebiet liegt in dem Verbundkomplex "Acker-Kleingehoelzkomplex bei Fischenich und (VB-K-5107-005). Zwischen Fischenich dem Kölner Ortsteil Meschenich erstreckt sich ein überwiegend als Ackerfläche genutztes Gebiet, dass sich durch Reste einer ehemaligen, strukturreichen Kulturlandschaft auszeichnet. Das Gebiet wird durch mehrere kleine Gehölz-Grünlandkomplexe, verschiedene Kleingehölze, Gebüsche sowie einige Einzelbäume gegliedert. Entlang Weiler Baches des eine Baumreihe aus Erlen angepflanzt. (MIK NRW 2018)

Die Wurzelbereiche der Gehölze liegen streckenweise inmitten der Gewässersohle, sodass sie den Bach in einen festgelegten Lauf zwingen. Der begleitende Gehölzbewuchs bildet wichtige linienhafte Biotopverbundelemente in der intensiv genutzten Agrarlandschaft des Umlandes. Linksseitig des Bachlaufes ist ein Ufersaum von ca. 1,90 m Breite vorhanden, während rechtsseitig der Ufersaum im Durchschnitt 2,80 m breit ist. Beide Säume sind in großen teilen durch Brennnesseln (*Urtica dioica*) geprägt. Der Bach mündet in einem Hochwasserrückhaltebecken mit teilweise naturähnlichen Ausprägungen, wie einem dichten Bewuchs durch Gehölze und kleinflächigen Röhrichtbeständen.

Den größten Anteil des Untersuchungsgebietes nehmen die Ackerflächen mit den Sonderkulturen, wie beispielsweise Spargel, Erdbeeren und Kartoffeln ein. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets ist ein Teil des Ortsrandes Fischenich mit Einfamilienhäusern, Gärten und landwirtschaftlichen Gebäuden vorzufinden. Linienhafte Biotope stellen die Wirtschaftswege mit schmalen Randstreifen ohne Blühaspekte zu den Ackerflächen hin dar.

### 3.2.2 Auflistung planungsrelevanter Arten im Untersuchungsbereich

Im Folgenden werden alle im Untersuchungsbereich potenziell vorkommenden und nach den vorgegebenen Beurteilungskriterien des MKULNV NRW 2015 geschützten Arten aufgelistet sowie ihre Habitatansprüche nach den Artinformationen des LANUV NRW<sup>1-34</sup> 2018 dargestellt.

#### 3.2.2.1 Säugetiere

#### Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. (LANUV NRW<sup>5</sup> 2018)

Der bisher nachgewiesene Bestand in NRW (s. Abb. 5, S. 12) schließt die Möglichkeit eines Vorkommens des Großen Abendseglers weitestgehend aus. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdgebiet ist potenziell möglich. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, wird jedoch eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, ausgeschlossen.





Abb. 5: Verbreitung NRW - Großer Abendsegler, grau = Vorkommen, weiß = kein Vorkommen (Quelle: LWL 2018¹ - verändert durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!).

#### Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. (LANUV NRW<sup>17</sup> 2018)

Aufgrund fehlender Waldstrukturen im Untersuchungsgebiet am Weiler Bach sowie des bisher nachgewiesenen Bestandes in NRW (s. Abb. 6, S. 12) wird eine Betroffenheit der Rauhautfledermaus ausgeschlossen.



Abb. 6: Verbreitung NRW – Rauhautfledermaus, dunkel = Vorkommen, hell = kein Vorkommen (Quelle: LWL 2018<sup>2</sup> - verändert durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!).



#### Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. (LANUV NRW<sup>34</sup> 2018)

Aufgrund der fehlenden Waldstrukturen, der strukturarmen Landschaft sowie des bisher nachgewiesenen Bestandes in NRW (s. Abb. 7, S. 13) wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet am Weiler Bach ausgeschlossen.



Abb. 7: Verbreitung NRW – Zwergfledermaus, grau = Vorkommen, weiß = kein Vorkommen (Quelle: LWL 2018³ - verändert durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!).

#### 3.2.2.2 Vögel

#### Habicht (Accipiter gentilis)

Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Ein Brutpaar kann in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen. (LANUV NRW<sup>6</sup> 2018)

Der Untersuchungsraum bietet grundsätzlich keine Möglichkeit einen ungestörten Brutplatz zu errichten. Dennoch kann das Vorkommen des Habichts nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da der betrachtete Planungsraum als Jagdhabitat ausreichend Fläche bietet. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, kann eine erhebliche, nachhaltige Störung des Habichts durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.



#### Sperber (Accipiter nisus)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor. Hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. (LANUV NRW<sup>23</sup> 2018)

Aufgrund der Strukturarmut des Untersuchungsgebietes kann ein Vorkommen des Sperbers ausgeschlossen werden.

#### Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

Der Teichrohrsänger tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. (LANUV NRW²5 2018)

Im Untersuchungsraum werden diese Habitatansprüche nicht erfüllt, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Der kleinflächige (< 20 m²) Röhrichtbestand ist am Hochwasserrückhaltebecken für eine Besiedlung durch den Teichrohrsänger nicht geeignet.

#### Feldlerche (Alauda arvensis)

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. (LANUV NRW<sup>3</sup> 2018)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer intensiven, weitestgehend ausgeräumten Agrarlandschaft, weshalb ein Vorkommen der Feldlerche unwahrscheinlich ist, aber nicht komplett ausgeschlossen werden kann.

Bei den Kartierungen wurden Feldlerchen außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt (s. Kap. 4.1, S. 23). Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, wird jedoch eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, ausgeschlossen.

#### **Eisvogel (Alcedo atthis)**

Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am



Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. (LANUV NRW<sup>2</sup> 2018)

Im Untersuchungsgebiet werden diese Habitatansprüche nicht erfüllt, sodass eine Betroffenheit des Eisvogels ausgeschlossen werden kann.

#### Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. (LANUV NRW<sup>31</sup> 2018)

Da im Untersuchungsgebiet eine intensive, strukturarme Agrarlandschaft mit überwiegend Sonderkulturen vorherrscht, ist ein Vorkommen des Wiesenpiepers aufgrund seiner Habitatansprüche ausgeschlossen.

#### Baumpieper (Anthus trivialis)

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. (LANUV NRW<sup>1</sup> 2018)

Die intensive Agrarlandschaft bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für den Baumpieper. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

#### Schellente (Bucephala clangula)

In Nordrhein-Westfalen kommt die Schellente als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, jedoch nur ausnahmsweise als Brutvogel vor (bislang 1 Brut im VSG Rieselfelder Münster). Ihre Brutgebiete liegen in Nordeuropa, Nordrussland und Sibirien. Die Vögel erscheinen von Oktober bis April, mit einem Maximum im Januar. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Schellente größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Die Schellente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor. (LANUV NRW<sup>21</sup> 2018)

Aufgrund fehlender Strukturen ist das Untersuchungsgebiet sowohl als Bruthabitat als auch für Wintergäste oder Durchzügler nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Schellente ist auszuschließen.

#### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn geeignete Baumbestände (Horste in 10 – 20 m Höhe) als Brutplatz vorhanden sind. Dabei werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume bevorzugt. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. (LANUV NRW<sup>12</sup> 2018)



Ein Vorkommen des Mäusebussards kann durch die gegebenen Gehölzbestände um das Hochwasserrückhaltebecken sowie die angrenzenden Offenlandbereiche zur Jagd nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Kartierungen wurde der Mäusebussard sowie ein Horst am Hochwasserrückhaltebeckens festgestellt (s. Kap. 4.1, S. 23). Der Horst befindet sich zwar im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des direkten Maßnahmenbereiches am Weiler Bach. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, wird jedoch eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, ausgeschlossen.

#### Rohrweihe (Circus aeruginosus)

Rohrweihen sind Zugvögel, die als Kurz- bis Langstreckenzieher von Südwesteuropa bis ins tropische Afrika überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als seltene Brutvögel vor. Darüber hinaus erscheinen Rohrweihen der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. (LANUV NRW<sup>19</sup> 2018)

Das Untersuchungsgebiet bietet grundsätzlich keine geeigneten Strukturen für ein Brutvorkommen. Durch den verstärkten Nachweis von Brutgeschehen auf Ackerflächen seit 1970 kann das Vorkommen der Rohrweihe im Untersuchungsraum dennoch nicht komplett ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, kann eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, ausgeschlossen werden.

#### Kornweihe (Circus cyaneus)

Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. In den nordost-europäischen Hauptverbreitungsgebieten werden vorzugsweise Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen besiedelt. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften. (LANUV NRW<sup>11</sup> 2018)

Im Untersuchungsgebiet werden diese Habitatansprüche weder für ein Brutgeschäft noch für eine Nutzung als Wintergast erfüllt, sodass eine Betroffenheit der Kornweihe ausgeschlossen werden kann.

#### Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der



Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. (LANUV NRW<sup>13</sup> 2018)

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets zur Nahrungssuche ist aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Gebäude nicht auszuschließen. Während der Kartierung am 24.04.2018 wurde die Mehlschwalbe während der Nahrungssuche über den Ackerflächen gesichtet. Die Art hat sich als Kulturfolger an die anthropogenen Strukturen im Laufe der Zeit angepasst und es stehen weiterhin genügend Flächen zur Nahrungssuche im Umland zur Verfügung. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.

#### Wanderfalke (Falco peregrinus)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. (LANUV NRW<sup>28</sup> 2018)

Der Untersuchungsraum bietet für den Wanderfalken keine notwendigen Felsen und Nischen zur Errichtung eines Brutplatzes. Dennoch kann das Vorkommen des Wanderfalken nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat ausreichend Fläche bietet. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.

#### Turmfalke (Falco tinnunculus)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen bis hin zu großen Städten vor. Geschlossene Waldgebiete dagegen meidet er. Als Nahrungsgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. (LANUV NRW<sup>26</sup> 2018)

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Während der Kartierungen am 10.04.2018 und am 17.05.2018 wurde der Turmfalke über den Ackerflächen gesichtet. Zur Nahrungssuche stehen weiterhin genügend Flächen im Umland zur Verfügung. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.

#### Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. (LANUV NRW<sup>18</sup> 2018)



Das Untersuchungsgebiet bietet keine extensiv genutzten Flächen, weshalb ein Vorkommen der Rauchschwalbe nicht zu erwarten, aber nicht komplett auszuschließen ist. Die Art ist an die anthropogenen Strukturen einer Kulturlandschaft angepasst und es stehen weiterhin ausreichend Flächen zur Nahrungssuche im Umland zur Verfügung. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.

#### Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

In Nordrhein-Westfalen kommt die Zwergdommel als sehr seltener Brutvogel vor. Die störungsempfindliche Art ist ein typischer Röhrichtbewohner, der auf ruhige, vegetationsreiche Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichten angewiesen ist. Die Nester werden stets im dichten Röhricht in Wassernähe angelegt. (LANUV NRW<sup>32</sup> 2018)

Aufgrund fehlender, großflächiger Röhrichtbestände ist das Vorkommen der Zwergdommel angesichts ihrer Seltenheit sowie der lediglich kleinflächigen Röhrichtbestände am Hochwasserrückhaltebecken auszuschließen.

#### Neuntöter (Lanius collurio)

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß. (LANUV NRW<sup>15</sup> 2018)

Im Untersuchungsraum werden diese Habitatansprüche nicht erfüllt, sodass eine Betroffenheit des Neuntöters ausgeschlossen werden kann

#### Heringsmöwe (Larus fuscus)

Die Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen zu den am weitesten im Binnenland gelegenen. Die wenigen Vorkommen konzentrieren sich vor allem entlang des Rheins im Kreis Wesel und in Duisburg sowie im Rhein-Erft-Kreis. Die Brutnachweise beziehen sich auf Inseln in größeren Abgrabungsgewässern. Das einzige westfälische Vorkommen befindet sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) an der Grenze zu Niedersachsen. (GRÜNEBERG ET AL. 2013, S. 216 & LANUV NRW<sup>8</sup> 2018)

Im Untersuchungsgebiet werden diese Habitatansprüche nicht erfüllt, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

#### Heidelerche (Lullula arborea)

Die Heidelerche ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher in Südwesteuropa überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als mittelhäufiger Brutvogel vor. Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefernund Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. (LANUV NRW<sup>7</sup> 2018)

Das Vorkommen der Heidelerche ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.



#### Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor. (LANUV NRW<sup>4</sup> 2018)

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Durchzügler oder Wintergast durch den Gänsesäger ist aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeschlossen.

#### Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über in Afrika südlich der Sahara verbringt. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. (LANUV NRW<sup>16</sup> 2018)

Wegen fehlender Waldstrukturen ist das Vorkommen im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich. Auch die vorhandenen Gehölze um das Hochwasserrückhaltebecken bieten keine geeigneten Strukturen für den Pirol.

#### Kormoran (Phalacrocorax carbo)

Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. (LANUV NRW<sup>10</sup> 2018)

Aufgrund fehlender Strukturen ist das Untersuchungsgebiet als Brut- und Nahrungshabitat für den Kormoran gänzlich auszuschließen.

#### Wasserralle (Rallus aquaticus)

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wasserralle ganzjährig als seltener Stand- und Strichvogel sowie als Wintergast vor. Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. (LANUV NRW<sup>30</sup> 2018)

Das Brutvorkommen der Wasserralle kann aufgrund der fehlenden Röhrichtzone am Fließgewässer ausgeschlossen werden.

#### Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)

Das Schwarzkehlchen kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum ist durch magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben geprägt. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen



als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. (LANUV NRW<sup>20</sup> 2018)

Im Untersuchungsgebiet werden diese Habitatansprüche nicht erfüllt, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

#### Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. (LANUV NRW<sup>27</sup> 2018)

Aufgrund fehlender größerer Waldstrukturen kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

#### Waldkauz (Strix aluco)

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. (LANUV NRW<sup>29</sup> 2018)

Aufgrund der fehlenden lichten und lückigen Altholzbestände ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

#### Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moorund Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/Dezember und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer. (LANUV NRW<sup>33</sup> 2018)

Im Untersuchungsgebiet werden diese Habitatansprüche nicht erfüllt, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

#### Schleiereule (Tyto alba)

Die Schleiereule lebt in halboffenen, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehenden Landschaften. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. (LANUV NRW<sup>22</sup> 2018)

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Potenzielle Fortpflanzungshabitate liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes und werden durch den Eingriff nicht negativ beeinflusst. Unter der Voraussetzung, dass die



Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.

#### Kiebitz (Vanellus vanellus)

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. (LANUV NRW<sup>9</sup> 2018)

Das Untersuchungsgebiet bietet grundsätzlich keine geeigneten Strukturen für ein Brutvorkommen. Allerdings ist, durch den verstärkten Nachweis in den vergangenen Jahren von Brutgeschehen auf Ackerflächen, das Vorkommen des Kiebitzes im Planungsraum potenziell möglich. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.

#### 3.2.2.3 Amphibien

#### Springfrosch

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Waldund Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. (LANUV NRW<sup>24</sup> 2018)

Das Vorkommen des Springfroschs kann aufgrund der Strukturen am Hochwasserrückhaltebecken nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) eingehalten werden, ist eine erhebliche, nachhaltige Störung, welche zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, auszuschließen.



## 3.3 Ortsbegehungen und Kartiermethode

Zur Stützung der Relevanzprüfung wurde der Untersuchungsraum zusätzlich an drei Terminen (s. Tab. 3, S. 22) begangen. Durch die Begehungen soll ein Einblick in das vorhandene Arteninventar erlangt werden, sodass eine Betroffenheit durch die durchzuführenden Maßnahmen der naturnahen Umgestaltung des Weiler Baches ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3: Datum der Ortsbegehungen

Datum der Kartierung	Uhrzeit	Temperatur	Wetter	Uhrzeit Sonnenaufgang (SUNRISE/ SUNSET 2018)
10.04.2018	06:45 - 08:15 Uhr	10°C	sonnig	06:50 Uhr
24.04.2018	06:00 - 7:45 Uhr	8°C	bewölkt	06:21 Uhr
17.05.2018	05.30 - 07.15 Uhr	10°C	bewölkt	05:41 Uhr

Die Kartierung der Avifauna erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005, LANUV NRW 2016 sowie MKULNV 2017. Es wurden im Gelände alle optischen und akustischen Beobachtungen aufgenommen und umgehend lagegetreu auf einer Feldkarte festgehalten, sodass Dopplungen und spätere Übertragungsfehler vermieden werden. In diesem Fall erfolgte keine Brutvogelkartierung (Vorgabe nach SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005 sowie LANUV NRW 2016: 7 Kontrollgänge tagsüber sowie 2 Nachtbegehungen), sondern die Kontrollgänge dienten lediglich der Bestätigung der Vorauswahl der planungsrelevanten Arten.

Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf der Feldlerche (*Alauda arvensis*), da das Untersuchungsgebiet hauptsächlich Ackerflächen und -säume einfasst. Nach MKULNV 2017 (Anhang 4, S. 193) sind dazu drei Termine vorgesehen, um den Artbestand zu erfassen (Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai). Zu jedem Termin wurde eine eigene Tageskarte erstellt. Auf dieser Tageskarte sind alle Arten der Ortsbegehung aufgeführt (s. Tageskarten I-III, Anhang, S. 38 ff.).

Laut Messtischblatt 5107/1 kommen neben den planungsrelevanten Vögeln auch Arten planungsrelevanter Fledermäuse sowie eine Amphibienart vor.

Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde aufgrund fehlender geeigneter Quartierstrukturen durch die UNB (Persönliches Gespräch am 13.03.2018) von vornherein ausgeschlossen. Auch die Amphibien mussten nicht zusätzlich durch eine Ortsbegehung betrachtet werden, da das Hochwasserrückhaltebecken außerhalb des direkten Maßnahmenbereiches liegt (Persönliches Gespräch mit der UNB am 13.03.2018).



## 4 Ergebnisse

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Ortsbegehungen bzw. der Kartierungen dargestellt und anschließend hinsichtlich der Aussage zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgewertet.

## 4.1 Ergebnis der Ortsbegehungen

## 4.1.1 Kartierung am 10.04.2018

Während der Kartierung am 10.04.2018 wurden drei planungsrelevante Arten - die Feldlerche *(Alauda arvensis)*, der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Turmfalke *(Falco tinnunculus)*, s. Karte I, Anhang S. 39 und s. Tab. 4, S. 23 - aus der Artengruppe der Vögel aufgenommen.

Tab. 4: Artenliste der avifaunistischen Kartierung am 10.04.2018

Datum der Kartierung	Artkürzel	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	Gesamtanzahl
10.04.2018	Α	Turdus merula	Amsel	5
10.04.2018	Ва	Motacilla alba	Bachstelze	2
10.04.2018	В	Fringilla coelebs	Buchfink	4
10.04.2018	E	Pica pica	Elster	2
10.04.2018	FI	Alauda arvensis	Feldlerche	1
10.04.2018	G	Emberiza citrinella	Goldammer	1
10.04.2018	Gf	Chloris chloris	Grünfink	1
10.04.2018	Hr	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	1
10.04.2018	Н	Passer domesticus	Haussperling	3
10.04.2018	Hot	Columba oenas	Hohltaube	3
10.04.2018	Fa	Phasianus colchicus	Jagdfasan	1
10.04.2018	K	Parus major	Kohlmeise	1
10.04.2018	Mb	Buteo buteo	Mäusebussard	1
10.04.2018	Mg	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	1
10.04.2018	Nig	Alopochen aegyptiaca	Nilgans	2
10.04.2018	RK	Corvus corone	Rabenkrähe	8
10.04.2018	Sto	Anas platyrhynchos	Stockente	4
10.04.2018	Tf	Falco tinnunculus	Turmfalke	1
10.04.2018	Zi	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	5



Des Weiteren wurden Arten der sogenannten "Allerweltsarten" gesichtet bzw. gehört (s. Karte I, Anhang S. 39 und s. ab. 4, S. 23) Diese Arten sind deutlich anspruchsloser an ihre Habitate.

Die Maßnahmen für die naturnahe Umgestaltung am Weiler Bach sind räumlich und zeitlich begrenzt und die Gehölzrodungen am Weiler Bach werden nur punktuell durchgeführt. Der Großteil der Baumreihe am Bach bleibt bestehen. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S: 29 ff.) eingehalten werden, wird auch für die sog. "Allerweltsarten" eine erhebliche, nachhaltige Störung ausgeschlossen.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgt keine Beeinträchtigung, da sie nicht unmittelbar im Untersuchungsgebiet bzw. im direkten Maßnahmengebiet nachgewiesen wurden. Auch der Horst des Mäusebussards liegt außerhalb des direkten Maßnahmengebietes am Weiler Bach. Der Mäusebussard ist eine Art, für die eine spezifische Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (BMVBS 2010, S. 26 f.) und wird weder durch die Baumaßnahmen noch Gehölzrodungen beeinträchtigt.



#### 4.1.2 Kartierung am 24.04.2018

Während der Kartierung am 24.04.2018 wurden drei planungsrelevanten Arten – die Feldlerche (*Alauda arvensis*), der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), s. Karte II, Anhang S. 40 und s. Tab. 5, S. 25) - aus der Artengruppe der Vögel aufgenommen.

Tab. 5: Artenliste der avifaunistischen Kartierung am 24.04.2018

Datum der Kartierung	Artkürzel	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	Gesamtanzahl
24.04.2018	Α	Turdus merula	Amsel	4
24.04.2018	Ва	Motacilla alba	Bachstelze	2
24.04.2018	Bm	Cyanistes caeruleus	Blaumeise	2
24.04.2018	В	Fringilla coelebs	Buchfink	9
24.04.2018	E	Pica pica	Elster	2
24.04.2018	FI	Alauda arvensis	Feldlerche	2
24.04.2018	G	Emberiza citrinella	Goldammer	2
24.04.2018	Н	Passer domesticus	Haussperling	4
24.04.2018	Hot	Columba oenas	Hohltaube	1
24.04.2018	Fa	Phasianus colchicus	Jagdfasan	1
24.04.2018	K	Parus major	Kohlmeise	7
24.04.2018	Mb	Buteo buteo	Mäusebussard	1
24.04.2018	М	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	1
24.04.2018	Mg	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	3
24.04.2018	Nig	Alopochen aegyptiaca	Nilgans	2
24.04.2018	Rt	Columba palumbus	Ringeltaube	1
24.04.2018	Rk	Corvus corone	Rabenkrähe	5
24.04.2018	R	Erithacus rubecula	Rotkehlchen	1
24.04.2018	Sto	Anas platyrhynchos	Stockente	3
24.04.2018	Zi	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	2

Weiterhin wurden einige Arten der sogenannten "Allerweltsarten" gesichtet bzw. gehört (s. Karte II, Anhang S. 40 und s. Tab. 5, S. 25). Diese Arten sind deutlich anspruchsloser an ihre Habitate. Die Maßnahmen für die naturnahe Umgestaltung am Weiler Bach sind räumlich und zeitlich begrenzt und die Gehölzrodungen am Weiler Bach werden nur punktuell durchgeführt. Der Großteil der Baumreihe am Bach bleibt bestehen. Unter der Voraussetzung, dass



die Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S: 29 ff.) eingehalten werden, wird auch für die sog. "Allerweltsarten" eine erhebliche, nachhaltige Störung ausgeschlossen

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgt keine Beeinträchtigung, da sie nicht unmittelbar im Untersuchungsgebiet bzw. im direkten Maßnahmengebiet nachgewiesen wurden. Auch der Horst des Mäusebussards liegt außerhalb des direkten Maßnahmengebietes am Weiler Bach. Der Mäusebussard ist eine Art, für die eine spezifische Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (BMVBS 2010, S. 26 f.) und wird weder durch die Baumaßnahmen noch Gehölzrodungen beeinträchtigt.

#### 4.1.3 Kartierung am 17.05.2018

Während der Kartierung am 17.05.2018 wurden drei planungsrelevanten Arten – die Feldlerche (*Alauda arvensis*), der Mäusebussard (Buteo buteo) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), s. Karte III, Anhang S. 41 und s. Tab. 6, S. 26) - aus der Artengruppe der Vögel aufgenommen.

Tab. 6: Artenliste der avifaunistischen Kartierung am 17.05.2018

Datum der Kartierung	Artkürzel	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	Gesamtanzahl
17.05.2018	Α	Turdus merula	Amsel	10
17.05.2018	Bm	Cyanistes caeruleus	Blaumeise	1
17.05.2018	В	Fringilla coelebs	Buchfink	8
17.05.2018	E	Pica pica	Elster	1
17.05.2018	FI	Alauda arvensis	Feldlerche	1
17.05.2018	G	Emberiza citrinella	Goldammer	1
17.05.2018	Н	Passer domesticus	Haussperling	11
17.05.2018	Hot	Columba oenas	Hohltaube	1
17.05.2018	Fa	Phasianus colchicus	Jagdfasan	2
17.05.2018	K	Parus major	Kohlmeise	6
17.05.2018	Mb	Buteo buteo	Mäusebussard	1
17.05.2018	Nig	Alopochen aegyptiaca	Nilgans	1
17.05.2018	Rk	Corvus corone	Rabenkrähe	2
17.05.2018	Rt	Columba palumbus	Ringeltaube	2
17.05.2018	Sto	Anas platyrhynchos	Stockente	1
17.05.2018	Tf	Falco tinnunculus	Turmfalke	1
17.05.2018	Z	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	1
17.05.2018	Zi	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	1



Des Weiteren wurden wieder Arten der sogenannten "Allerweltsarten" gesichtet bzw. gehört (s. Karte III, Anhang S. 41 und s. Tab. 6, S. 26). Diese Arten sind deutlich anspruchsloser an ihre Habitate. Die Maßnahmen für die gewässerverbessernde Maßnahme sind räumlich und zeitlich begrenzt und die Gehölzrodungen am Weiler Bach werden nur punktuell durchgeführt. Der Großteil der Baumreihe am Bach bleibt bestehen. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S: 29 ff.) eingehalten werden, wird auch für die sog. "Allerweltsarten" eine erhebliche, nachhaltige Störung ausgeschlossen.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgt keine Beeinträchtigung, da sie nicht unmittelbar im Untersuchungsgebiet bzw. im direkten Maßnahmengebiet nachgewiesen wurden. Auch der Horst des Mäusebussards liegt außerhalb des direkten Maßnahmengebietes am Weiler Bach. Der Mäusebussard ist eine Art, für die eine spezifische Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (BMVBS 2010, S. 26 f.) und wird weder durch die Baumaßnahmen noch Gehölzrodungen beeinträchtigt.

## 4.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Habitatansprüche der aufgelisteten Arten in Verbindung mit der vor Ort vorhandenen Biotopausstattung legen nahe, dass eine potenzielle Betroffenheit der Arten gegeben ist.

#### 4.2.1 Tötung, Verletzung, Entnahme von Individuen

Durch die geplanten Maßnahmen wird mit hinreichender Sicherheit kein Individuum einer nach § 44 Abs. 1, BNatSchG geschützten Art getötet, verletzt oder aus seiner natürlichen Umgebung entnommen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist in diesem Punkt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

# 4.2.2 Erhebliche Störung und Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen

Eine erhebliche Störung der planungsrelevanten Arten im Eingriffsgebiet während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bis hin zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer planungsrelevanten Art aufgrund der geplanten Baumaßnahme, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin kann ausgeschlossen werden, dass durch die zeitlich begrenzten Eingriffe eine laut Definition erhebliche Störung einer planungsrelevanten Art zu befürchten ist.

## 4.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die überwiegende Anzahl der planungsrelevanten Arten, welche in NRW überwintern (z. B. Habicht, Waldohreule, Mäusebussard) finden im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorrangig ackerbaulichen Nutzung keine geeigneten Bäume als Überwinterungsstätten. Der nachgewiesene Horst des Mäusebussards im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens HRB 30 bleibt erhalten.

Mit der punktuellen Entnahme einiger Erlen und weiterer Gehölze direkt am Weiler Bach erfolgt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten (unter Voraussetzung der Einhaltung der Hinweise zur Vermeidung und Verminderung, s. Kap. 5, S. 29).



## 4.2.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Pflanzen oder deren Standorten

Planungsrelevante Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV kommen im betroffenen Messtischblatt nicht vor. Daher ist eine Beeinträchtigung dieser Arten bzw. deren Standorte auszuschließen.



## 5 Hinweise zur Vermeidung und Verminderung

Ein Vorkommen von "Allerweltsarten" (z. B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. "Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten" (MUNLV 2007). Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen haben die Gehölzarbeiten bzw. Rodungen von Bäumen entlang des Weiler Baches daher außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Nach Prüfung der Lebensweise der in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Arten, die nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird ersichtlich, dass nur die Monate Oktober bis Ende Februar für eine Bauphase zur Verfügung stehen (s. Abb. 8, S. 29) Dabei ist in erster Linie der § 44 BNatSchG Abs. 2 – 4 berücksichtigt worden. Demnach sind für jede der aufgeführten Arten die Fortpflanzungs- und Brut- und Aufzuchtstätten sowie auch die Überwinterungs- und Wanderungszeiten herausgearbeitet worden.

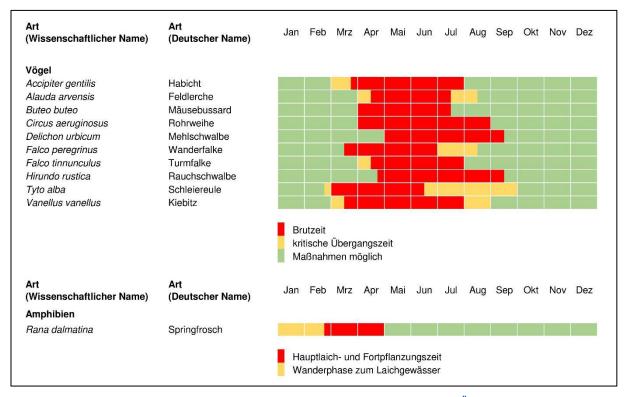


Abb. 8: Brutzeitenkalender der pot. vorkommenden Vogel- und Amphibienarten (Quelle: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN! nach LANUV 2018 1-34).

Für die potenziell vorkommenden Fledermäuse im Untersuchungsgebiet wurde dies ebenfalls ermittelt (s. Abb. 9, S. 30). Hierbei wird ersichtlich, dass besonders die Fledermäuse, die in Baumhöhlen und -spalten überwintern, wenig Spielraum für Baumaßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode lassen.



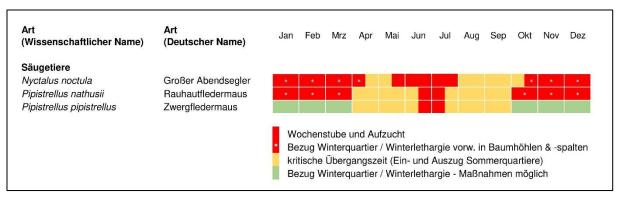


Abb. 9: Brutzeitenkalender der pot. vorkommenden Fledermausarten (Quelle: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN! nach LANUV 2018 1-34).

Im Zuge einer Bauzeitenermittlung aus artenschutzrechtlicher Sichtweise ergeben sich aufgrund dieser ermittelten Daten (s. Abb. 8 und Abb. 9) einige Konflikte, die im Folgenden erläutert werden.

Ein bedeutender Faktor, der für die Eulenvögel und die Fledermäuse gilt, ist die Nachtaktivität. Wird in den Herbst- und Wintermonaten die Bauzeit auf die hellen Stunden des Tages (max. 06:00 – 20:00 Uhr) beschränkt, reduziert sich das Störungsrisiko für Eulenvögel und Fledermäuse.

In Kap. 3.2.2.1, S. 11 ff. wurde eine Betroffenheit der Fledermäuse aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen für Baumquartiere entlang des Weiler Baches ausgeschlossen. Um dennoch zu vermeiden, dass Gehölze entfernt werden, in denen Individuen dieser Arten in vorhandenen Höhlen leben, ist zu empfehlen, dass die zu fällenden Bäume unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten noch einmal auf Höhlen und Spalten sowie auf Besatz geprüft werden, um (Neußesiedlungen auszuschließen.

Es kann ebenso nicht ausgeschlossen werden, dass im zeitigen Frühjahr (Januar und Februar) im Bereich des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens und seiner unmittelbaren Umgebung Amphibien (z. B. der Springfrosch / Rana dalmatina) zu den Laichgewässern wandern. Im Bereich des Baufeldes sind Amphibienschutzzäune aufzustellen, die Tiere dann abzusammeln und in geschützte Bereiche des Beckens oder an anderer geeigneter Stelle auszusetzen. Konkrete, fachliche Maßnahmen sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises umgehend vorzunehmen, sobald Amphibien gesichtet werden.

#### Zusammenfassung:

- Das Zeitfenster für die Durchführung der Baumaßnahmen ist außerhalb der vegetations- und Brutperiode zu legen. Das Zeitfenster für die Durchführung der Baumaßnahmen erstreckt sich von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Die Rodung von Bäumen (z. B. zur Baufeldfreimachung) wird nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.
- Die Bauzeiten sind im Tagesverlauf auf 06.00 20.00 Uhr bzw. auf die hellen Stunden des Tages beschränkt, um Störungen für dämmerungs- und nachtaktive Tiere zu reduzieren.
- Der Horstbaum (s. Anhang, Karte I, S. 39) des Mäusebussards (*Buteo buteo*) unmittelbar am Hochwasserrückhaltebecken HRB 30 darf nicht entfernt werden.
- Zu fällende Bäume sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf Besatz zu prüfen (Höhlen, Hohlräume und Spalten sowie Horste und Nester).



## 6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG für die planungsrelevanten Arten im Planungsgebiet unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 5, S. 29 ff.) mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren ist durch die kurzzeitige Baumaßnahme in den Wintermonaten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung einzelner nach § 44 BNatSchG geschützter Individuen oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung ergab, dass die vorhabensbezogene Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Daher wird auf die Erstellung der Art-für-Art Protokolle für alle planungsrelevanten Arten des gesamten Messtischblattes 5107 Quadrant 1 verzichtet.



#### 7 Literatur

#### Gesetze

BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.Juli 2009 (Stand 31.08.2015).

#### Printmedien

- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Domröse Druck, Hagen. 257 S.

#### Internetquellen

- BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Abrufbar unter: http://www.mil.brandenburg.de/media\_fast/4055/Arbeitshilfe%20V%C3%B6gel%20und%20Stra%C3%9Fenverkehr%20Juli%20010.pdf. (letzter Abruf: 23.05.2018).
- LANUV NRW (2016): Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW. Abrufbar unter: http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/Arbeitsanleitung\_fuer\_Brutvogel\_Revierkartierungen NRW.pdf (letzter Abruf: 09.06.2017).
- LANUV NRW¹ (2018): Baumpieper. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103166 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>2</sup> (2018): Eisvogel. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102951 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>3</sup> (2018): Feldlerche. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>4</sup> (2018): Gänsesäger. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103080 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>5</sup> (2018): Großer Abendsegler. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6510 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>6</sup> (2018): Habicht. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103008 (letzter Abruf: 20.02.2018).
- LANUV NRW<sup>7</sup> (2018): Heidelerche. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103037 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>8</sup> (2018): Heringsmöwe. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103046 (letzter Abruf: 19.02.2018).



- LANUV NRW<sup>9</sup> (2018): Kiebitz. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103073 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>10</sup> (2018): Kormoran. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103027 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>11</sup> (2018): Kornweihe. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103009 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>12</sup> (2018): Mäusebussard. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>13</sup> (2018): Mehlschwalbe. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103146 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>14</sup> (2018): Messtischblattabfrage der planungsrelevanten Arten. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51071 (letzter Abruf: 20.02.2018).
- LANUV NRW<sup>15</sup> (2018): Neuntöter. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103185 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>16</sup> (2018): Pirol. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103054 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>17</sup> (2018): Rauhautfledermaus. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6524 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>18</sup> (2018): Rauchschwalbe. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103147 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>19</sup> (2018): Rohrweihe. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103012 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>20</sup> (2018): Schwarzkehlchen. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103106 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>21</sup> (2018): Schellente. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102965 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>22</sup> (2018): Schleiereule. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102972 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>23</sup> (2018): Sperber. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>24</sup> (2018): Springfrosch. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\_rept/kurzbeschreibung/102333 (letzter Abruf: 19.02.2018).



- LANUV NRW<sup>25</sup> (2018): Teichrohrsänger. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103112 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>26</sup> (2018): Turmfalke. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102981 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>27</sup> (2018): Waldschnepfe. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>28</sup> (2018): Wanderfalke. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102982 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>29</sup> (2018): Waldkauz. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102977 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>30</sup> (2018): Wasserralle. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103069 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>31</sup> (2018): Wiesenpieper. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103172 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>32</sup> (2018): Zwergdommel. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103079 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>33</sup> (2018): Zwergtaucher. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103034 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LANUV NRW<sup>34</sup> (2018): Zwergfledermaus. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529 (letzter Abruf: 19.02.2018).
- LWL¹ (2018): Großer Abendsegler. Abrufbar unter: http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php (letzter Abruf: 24.05.2018).
- LWL<sup>2</sup> (2018): Rauhautfledermaus. Abrufbar unter: http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php (letzter Abruf: 24.05.2018).
- LWL³ (2018): Zwergfledermaus. Abrufbar unter: http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php (letzter Abruf: 24.05.2018).
- MIK NRW (2018): Landschaftsinformationssammlung des GEOportals NRW. Abrufbar unter: https://www.geoportal.nrw/suchergebnisse (letzter Abruf: 08.05.2018).
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Abrufbar unter: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte\_arten\_2016.pdf (letzter Abruf: 20.02.2018).
- MKULNV (2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung und Monitoring Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 615.17.03.13, Schlussbericht 09.03.2017. Abrufbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309\_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf (letzter Abruf: 23.05.2018).



- MULNV (2010): Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx\_commerce-downloads/60007.pdf (letzter Abruf: 20.06.2018).
- SUNRISE / SUNSET (2018): Hürth April 2018. Abrufbar unter: http://www.sunrise-and-sunset.com/de/sun/deutschland/hurth/2018/april (letzter Abruf: 04.05.2018).
- SUNRISE / SUNSET (2018): Hürth Mai 2018. Abrufbar unter: http://www.sunrise-and-sunset.com/de/sun/deutschland/hurth/2018/mai (letzter Abruf: 16.05.2018).



# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	: Planungsrelevante Arten NRW (Quelle: verändert nach MKULNV 2015, S. 14)	5
Abb. 2	2: Ablaufschema einer ASP (Quelle: MKULNV 2015, S. 16)	5
Abb. 3	l: Planungsraum am Weiler Bach (Quelle: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!, verändert nach Stadtwerke Hürth 2017)	6
Abb. 4	: Untersuchungsgebiet Weiler Bach (Quelle: Die GEWÄSSER-EXPERTEN! 2018)	8
Abb. 5	5: Verbreitung NRW - Großer Abendsegler, grau = Vorkommen, weiß = kein Vorkommen (Quelle: LWL 2018¹ - verändert durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!)	. 12
Abb. 6	S: Verbreitung NRW – Rauhautfledermaus, dunkel = Vorkommen, hell = kein Vorkommen (Quelle: LWL 2018² - verändert durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!)	. 12
Abb. 7	7: Verbreitung NRW – Zwergfledermaus, grau = Vorkommen, weiß = kein Vorkommen (Quelle: LWL 2018³ - verändert durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!)	. 13
Abb. 8	3: Brutzeitenkalender der pot. vorkommenden Vogel- und Amphibienarten (Quelle: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN! nach LANUV 2018 <sup>1-34</sup> )	. 29
Abb. 9	): Brutzeitenkalender der pot. vorkommenden Fledermausarten (Quelle: DIE GEWÄSSER- EXPERTEN! nach LANUV 2018 <sup>1-34</sup> )	. 30



## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5107/1	9
Tab. 2: Erhaltungszustand in NRW	10
Tab. 3: Datum der Ortsbegehungen	22
Tab. 4: Artenliste der avifaunistischen Kartierung am 10.04.2018	23
Tab. 5: Artenliste der avifaunistischen Kartierung am 24.04.2018	25
Tab. 6: Artenliste der avifaunistischen Kartierung am 17.05.2018	26



# Kartenanhang

